

8. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

§ 4 Abs. 2 Satz 2:

Dazu haben sie

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen
- den Landesverband rechtzeitig vor einer beabsichtigten Öffnung, Vereinigung, Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Kooperationen i. V. m. einem Vertrag nach § 265 b SGB V zu Rate zu ziehen.

2. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird ergänzt:

Nach „(insbesondere BKK BV GbR)“ wird eingefügt:

„sowie Aufwendungen des Landesverbandes für systemische Verträge“.

Art. 2

Art. 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 11. Dezember 2014 gefasst.

Essen, den 11. Dezember 2014

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Michael Aust